





Stand: Juli 2021

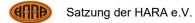
# Satzung der Hanau Auto Racing Association e.V.

#### § 1 - Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr, Adresse

- 1. Der 1969 gegründete Verein trägt den Namen Hanau Auto Racing Association (HARA) e.V. im DMV.
- 2. Sitz und Gerichtsstand ist Hanau am Main. Der Verein ist im Vereinsregister unter der Nummer 41 VR 796 eingetragen.
- 3. Der Verein ist dem gemeinnützig-anerkannten Deutschen Motorsport Verband e.V. (DMV) angeschlossen und erkennt dessen Satzung, Bestimmungen und Ordnungen an.
- 4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5. Die Geschäftsadresse des Vereins ist die des jeweiligen Vereinsvorsitzenden.

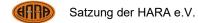
# § 2 - Zweck und Ziele der HARA e.V.

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Dragstersports, bei Anerkennung erforderlicher Maßnahmen zum Schutz von Natur und Umwelt.
- 2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die Durchführung von Dragsterveranstaltungen und Dragster Trainings;
  - b) den Zusammenschluss von Personen, die ideelle Ziele des Dragstersports verfolgen;
  - c) die Hebung der Verkehrsdisziplin durch Unterweisung der Jugend und der Erwachsenen im Straßenverkehrswesen;
  - d) die Förderung der allgemeinen technischen Entwicklung des Kraftfahrwesens;
  - e) die Vermittlung sportlicher und technischer Erfahrungen an die Mitglieder
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er führt eigene Dragstersportveranstaltungen durch und beteiligt sich an solchen.
- 4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts "steuergünstige Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.



#### § 3 - Die Verwaltung des Vereins

- 1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Hauptversammlung
  - b) der geschäftsführende Vorstand
  - c) der erweiterte Vorstand
  - d) zwei Verwaltungsrevisoren
- 2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - a) 1. Vorsitzende
  - b) 2. Vorsitzende
  - c) Schatzmeiser
- 3. Erster und zweiter Vorsitzender, sowie der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand. Dieser ist der gerichtliche Vertreter des Vereins gemäß § 26 des BGB. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 4. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a) Sportleiter
  - b) Jugendwart
  - c) Schriftführer
  - d) Medienbeauftragter
  - e) für besondere Aufgaben können Beisitzer gewählt werden können.
- 5. Die Vorstandsitzungen werden bei Bedarf einberufen, dies kann von jedem Vorstandsmitglied erfolgen. Die Hauptversammlung wird alljährlich spätestens im März einberufen. Der Vorstand bestimmt den Ort und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder in E-Mail-Textform über Ort, Zeit und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung informiert und eingeladen.
- 6. Jedes anwesende Mitglied hat in der Hauptversammlung Sitz und Stimme.
- 7. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind in ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Protokollführer der Hauptversammlung zu unterzeichnen ist. Das Protokoll der Hauptversammlung ist auf Verlangen der Mitglieder des Vereins zur Einsicht vorzulegen.
- 8. Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung erfolgt:
  - a) auf Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder
  - b) im Bedarfsfall durch den Vorstand
- 9. Die Siegerehrung für die Vereinsmeisterschaft ist bis spätestens Dezember durchzuführen.
- 10. Die Mitglieder des Vereins zahlen die Beitragsgebühren, die von der Hauptversammlung festgesetzt sind, spätestens bei der Jahreshauptversammlung.
- 11. Die beiden Verwaltungsrevisoren sind berechtigt, Einsicht in sämtliche Akten und Unterlagen des Vereins zu nehmen, da ihnen die Überwachung der gesamten Geschäftsführung des Vereins obliegt. Sie sind verpflichtet, den Vorstand oder die Hauptversammlung über wichtige Wahrnehmungen unverzüglich zu unterrichten. Die Revisoren haben der Hauptversammlung Bericht zu erstatten und ggf. die Entlastung des Vorstandes zu beantragen. Sie dürfen im Verein kein anderes Vorstandsamt ausüben, werden für drei (3) Jahre gewählt und können nur zweimal wiedergewählt werden.



#### § 4 - Der Vorstand des Vereins

- 1. Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus:
  - 1. Vorsitzender
  - 2. stellvertretender Vorsitzender
  - 3. Sportleiter
  - 4. Schatzmeister
  - Schriftführer
- 2. Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei (3) Jahre.
- 3. Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehören insbesondere:
  - a) die gesamte Geschäftsführung des Vereins,
  - b) die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung,
  - c) die Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern,
  - d) der Verkehr mit Behörden und anderen Organisationen,
  - e) der Vorschlag zur Wahl von Ehrenmitgliedern durch die Hauptversammlung.
- 4. Der Beschlussfassung des Vorstandes unterliegen ferner alle Fragen, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.
- Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, sofern es die Vereinsgeschäfte erfordern oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dieses verlangen. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit der Mehrzahl seiner Mitglieder beschlussfähig.
- 6. Die Mitglieder des Vorstandes sind in allen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

### § 5 - Mitgliederaufnahme

Anträge zwecks Aufnahme als Mitglied sind an den Vorstand des Vereins schriftlich zu richten.

Der Verein hat:

- a) Persönliche Mitglieder (aktive, passive, Ehe/Lebenspartner)
- b) fördernde (Firmen-)Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Motorsport, die Motortouristik, das Kraftfahrtwesen, den Verein oder um den Deutschen Motorsport Verband besonders verdient gemacht haben, können nach Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie genießen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, von der Zahlung der Vereinsbeiträge sind sie befreit

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung sind Gründe nicht anzugeben. Die Ablehnung bedeutet in keinem Fall ein Werturteil über den Antragsteller. Der Antragsteller kann gegen die Ablehnung Berufung einlegen. Die Hauptversammlung entscheidet über den Berufungsantrag.

#### § 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet
  - a. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
  - b. durch sportliches und faires Auftreten in der Öffentlichkeit dem Verein ein gutes Ansehen zu geben,
  - c. den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
- 3. Die Mitgliederrechte insbesondere Wertung in der HARA Vereinsmeisterschaft ruhen, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt ist.

## § 7 - Jahresbeitrag

- 1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, Passive Mitglieder zahlen 80% des Beitrags der aktiven Mitglieder. Ehe/Lebenspartner eines Mitglieds zahlen 40% des Beitrags der aktiven Mitglieder.
- Die Höhe des jeweiligen Jahresbeitrags, wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt.
- 3. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.

#### § 8 - Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eines eingeschriebenen Briefes an den Sitz des Vereins erfolgen.
- 2. Ein Mitglied kann vom Vereins-Vorstand aus der Mitgliederliste des Vereins gestrichen werden wenn
  - a. das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt
  - b. die Streichung im Interesse des Vereins notwendig erscheint bei unsportlichem oder vereinsschädigendem Verhalten.
  - c. die Streichung als Mitglied im Interesse des DMV Gesamtclubs erfolgt.
- 3. Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentlichen Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar.
- 4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
- 5. Ausgeschlossene Mitglieder unterliegen einer zweijährigen Sperrfrist.

#### § 9 – Durchführung der Hauptversammlung

- 1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet jährlich statt. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig.
- 2. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und bei Abstimmung mit Stimmzetteln unbeschriftete Stimmzettel. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
  - a. Satzungsänderungen
  - b. die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
  - c. Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
  - d. Auflösung des Vereins
- 3. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Hauptversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
- 4. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- 5. Anträge für die Hauptversammlung des Vereins können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vot der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.
- 6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen.

#### § 10 – Satzungsänderung

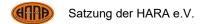
Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Hauptversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

### § 11 – Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei der Benutzung der Anlagen, Einrichtungen oder bei Veranstaltungen erleiden, wenn oder soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherung gedeckt sind.

#### § 12 - Schiedsgerichtsbarkeit

- 1. Alle Streitigkeiten zwischen Verein und Mitgliedern über Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft sowie Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern, die auf der Mitgliedschaft beruhen, werden im schiedsrichterlichen Verfahren entschieden.
- 2. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges zu den stattlichen Gerichten.
- 3. Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Die Wahl erfolgt durch die Hauptversammlung. Die Amtszeit entspricht der Wahlperiode des Vorstandes.
- 4. Jede Partei kann einen Fürsprecher ernennen.



# § 13 – Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Mitglied ist Hanau.

## § 14 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen dem Deutschen Olympischen Sport Bund (DOSB), in 60528 Frankfurt am Main, Otto-Fleck-Schneise 12 zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.